

# Basketball-Verband Saar e.V.

## - Jugend-Spielordnung (BV SAAR-SO) -

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser SO enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen des BV Saar e.V. Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

### **§ 1: Geltungsbereich**

1. Der Jugend Spielbetrieb im Basketball-Verband Saar e.V. (BV SAAR) wird geregelt durch:
  - a) Spielordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB-SO)
  - b) Jugendspielordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB-JSO)
  - c) Jugendspielordnung des Basketball-Verband Saar (BV SAAR-JSO)
  - d) saisonaktuelle Ausschreibungen
2. Die BV SAAR-JSO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zu den Ordnungen des Deutschen Basketball-Bundes und kann daher nur im Zusammenhang mit diesen Ordnungen angewandt werden (vgl. § 2 Absatz 2 DBB-SO).
3. Für überregionale Wettbewerbe gelten zusätzlich die mit den Kooperationspartnern getroffenen Vereinbarungen.

### **Grundsätzlich gilt:**

Alle Ordnungen gelten gleichberechtigt. Bestimmungen, die innerhalb einer Ordnung geregelt sind, können nicht durch Anwendung einer anderen Ordnung, die ggf. andere Bestimmungen ausweist, geahndet werden.

### **§ 2: Verstöße, Strafen und Gebühren**

Verstöße gegen die vorgenannten Ordnungen und Ausschreibungen werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO), der BV SAAR-Rechtsordnung (BV SAAR-RO) und dem Strafenkatalog des BV SAAR geahndet. Gebühren aus dieser Ordnung werden gemäß Gebührenkatalog des BV SAAR berechnet.

### **§ 3: Zuständigkeit**

1. Organisation und Abwicklung des Jugend-Spielbetriebs obliegen dem Ressortleiter Jugend.
2. Der Ressortleiter Jugend ist in allen Angelegenheiten des Jugend-Spielbetriebes befugt, Entscheidungen zu treffen. Ausnahmen gelten bei solchen Angelegenheiten, die nicht innerhalb dieser JSO und den unter § 1 BV SAAR-SO genannten Ordnungen geregelt sind. Diese Entscheidungen sind vom geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR zu treffen.
3. Zur Organisation des Spielbetriebes können Klassenleiter eingesetzt werden. Diese sind für Ihren Bereich befugt, Entscheidungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Ordnungen zu treffen, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Ressortleiter Jugend. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des BV Saar auf Vorschlag des Ressortleiter Jugend. Klassenleiter gelten als Vorinstanz im Sinne des § 3 DBB-Rechtsordnung (DBB-RO)

#### **§ 4: Teilnahmeberechtigung von Mannschaften**

1. Am Spielbetrieb des BV SAAR können nur Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die Mitglied des BV SAAR sind.
2. Eine Mannschaft erlangt die Teilnahmeberechtigung mit der Mannschaftsmeldung durch den Verein. (Besondere Regelung bei Spielgemeinschaften, siehe § 6). Diese hat bis zum 15.05. eines Jahres für die kommende Saison zu erfolgen. Verspätete oder unvollständige Meldungen werden nur berücksichtigt, wenn die Erstellung des Spielplanes nicht beeinträchtigt wird. Zur Mannschaftsmeldung erhalten die Vereine ein Formblatt, daß zusammen mit dem Rahmenterminplan für die folgende Saison den Vereinen bis 15.05. eines Jahres zur Verfügung gestellt wird. Mit der Meldung wird ein Meldegeld gemäß Gebührenkatalog BV Saar fällig.
3. Die Einteilung der Jugendlichen ist von den Beschlussfassungen des Jugendtages/Jugendbeirates abhängig.
4. Die Vereine haben dem BV SAAR die Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer und e-Mail-Adresse der Person zu benennen, die für den Jugend-Spielbetrieb des Vereins zuständig ist und in diesem Zusammenhang stehende verbindliche Erklärungen abgeben darf.
5. Die Teilnahmeberechtigung kann von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Regelungen hierzu können nur vom Jugendtag/Jugendbeirat getroffen werden und sind als Änderung zur Jugend-Spielordnung zu beantragen.
6. Abweichend von § 9 DBB-SO können in allen saarländischen Ligen mehr als eine Mannschaft eines Vereines teilnehmen.

#### **§ 5: Rückzug von Mannschaften**

1. Eine verbindlich gemeldete Mannschaft kann ohne Angaben von Gründen zurückgezogen werden. Rückzüge werden gem. Strafenkatalog BV Saar geahndet.
2. Bei Rückzügen während der laufenden Saison wird die Mannschaft in der Abschlusstabelle letztplatziert.
3. Eine Disqualifikation in einem Wettbewerb hat keine Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung der übrigen Wettbewerbe.

## **§ 6: Spielgemeinschaften**

1. Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss von Mitgliedern aus zwei oder mehr Mitgliedsvereinen des BV SAAR. Jeder Spieler dieser SG muß Mitglied eines der Vereine sein, die die SG bilden. Spielgemeinschaften können getrennt nach männlichem und weiblichem Bereich und für jede Altersklasse separat gebildet werden
2. Spielgemeinschaften können auf Antrag aller an der SG beteiligten Vereine vom Sportausschuss des BV SAAR genehmigt werden, wenn:
  - a) Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen ist, die den Beginn der SG und Regelungen über Auflösung und Verteilung der Klassenrechte zum Zeitpunkt der Auflösung enthalten muss.
  - b) sie bis zum **31.01.** eines Jahres beantragt wurde.
  - c) ein für Gebühren, Strafen u.ä. „führender Verein“ genannt ist, über dessen Vereinskonto die finanziellen Angelegenheiten abzuwickeln sind.
3. Die beteiligten Vereine haften gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer SG ist nur bis zum **31.01.** eines Jahres möglich.
4. Zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb sind alle Spieler der SG mittels eines Formblattes der Spielleitung zu melden. Diesem Formblatt müssen Kopien der Spielpässe hinzugefügt werden.
5. Spielgemeinschaften können in allen Ligen des BV SAAR am Spielbetrieb teilnehmen.
6. Auf eine Spielgemeinschaft können nur Klassenrechte der beteiligten Vereine übertragen werden.
7. Spieler einer SG können gem. DBB-SO und DBB-JSO nur in weiteren Mannschaften des eigenen Vereins eingesetzt werden.
8. Eine Spielgemeinschaft kann nicht am Endturnier der Jugendmeisterschaften und an den weiterführenden Jugendmeisterschaften teilnehmen.

9. Für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft werden Gebühren gem. Gebührenkatalog des BV Saar erhoben.

## **§ 7: Wettbewerbe**

Die Wettbewerbe werden in den saisonaktuellen Ausschreibungen geregelt.

## **§ 8: Spielplanung**

1. Spätestens drei Wochen nach der Mannschaftsmeldung erhalten die Vereine die Spielplanentwürfe mit einer angemessenen Fristsetzung zur Abgabe der Heimspieltermine.
2. Spiele sind grundsätzlich an dem im Liga-Spielplan vorgesehenen Wochenende anzusetzen. Abweichungen von diesen Terminen, sowie Termine außerhalb des Wochenendes bedürfen der Zustimmung des Spielpartners.
3. Spiele können innerhalb nachstehender Uhrzeiten angesetzt werden. Abweichungen von diesen Zeiten bedürfen der Zustimmung des Spielpartners.
  - a) Altersklasse U 20 und U 19:
    - Samstags: frühester Beginn 14:00 Uhr, spätestes Beginn 20:30 Uhr
    - Sonntags: frühester Beginn 11:00 Uhr, spätestes Beginn 19:00 Uhr
    - Wochentags: frühester Beginn 18:00 Uhr, spätestes Beginn 20:30 Uhr
  - b) Altersklasse U 18 bis U 15:
    - Samstags: frühester Beginn 14:00 Uhr, spätestes Beginn 18:30 Uhr
    - Sonntags: frühester Beginn 09:00 Uhr, spätestes Beginn 17:00 Uhr
    - Wochentags: frühester Beginn 18:00 Uhr, spätestes Beginn 19:30 Uhr
  - c) Altersklasse U 14 bis U 9:
    - Samstags: frühester Beginn 14:00 Uhr, spätestes Beginn 17:00 Uhr
    - Sonntags: frühester Beginn 09:00 Uhr, spätestes Beginn 16:00 Uhr
    - Wochentags: frühester Beginn 17:30 Uhr, spätestes Beginn 18:30 Uhr
4. Spielplankorrekturen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Spielplanes zu melden. Nach Ablauf dieser Frist



sind Verlegungen und Änderungen nur gem. den Bestimmungen des § 10-SO-BV SAAR möglich.

## **§9: Durchführungsbestimmungen des Spielbetriebs**

1. Für die Durchführung aller Spiele im BV SAAR gelten die aktuellen, offiziellen Spielregeln der FIBA.
2. Spielfelder und technische Ausrüstungen müssen den Vorschriften der FIBA bzw. des DBB genügen (siehe Anhang 1). Abweichungen sind genehmigungspflichtig.
3. Als Spielball können alle vom DBB zugelassenen Bälle verwendet werden, diese *sollen* das offizielle Prüfsiegel des DBB tragen.
  - a) In Spielen der männlichen Altersklassen U 20 bis U 15 sind Spielbälle der **Größe 7** zu verwenden.
  - b) In Spielen aller weiblichen Altersklassen und den Altersklassen U 14 bis U 13 sind Spielbälle der **Größe 6** zu verwenden.
  - c) In Spielen der Altersklassen U 12 und jünger sind Spielbälle der **Größe 5** zu verwenden.
4. Für alle Spiele sind Spielberichtsbögen in neuester DBB-Fassung zu verwenden. Die Originalspielberichte (auch bei ausgefallenen Spielen) sind mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag an die Klassenleitung zu senden.
5. Die offiziellen Spielpläne und Tabellen werden mittels der Spielbetriebssoftware „Team SL“ ([www.basketball-bund.net](http://www.basketball-bund.net)) geführt.
6. Für alle Meisterschaftsspiele sind unter Nutzung der Spielbetriebssoftware „Team SL“ spätestens 72 Stunden nach dem Spiel Auswertungen zu erstellen. Für Spiele der Altersklassen U 12 und jünger sind keine Auswertungen notwendig.
7. Für alle Spiele muss unmittelbar nach Spielende eine Ergebnismeldung unter Nutzung von „Team SL“ erfolgen. Ein Spielausfall muss auch gemeldet werden.
8. Als Identitätsnachweis bei fehlendem TA (vgl. § 34.2 DBB-SO) gelten ausschließlich amtliche Lichtbildausweise (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Auf § 38 DBB-SO wird verwiesen. *Bei fehlendem TA wird eine Geldstrafe verhängt.*
9. Der BV SAAR ist berechtigt, jederzeit Spiele unter Verbandsaufsicht zu stellen. Eine Aufsicht ist beiden Mannschaften vor Spielbeginn mitzuteilen. Die Vergütung des Aufsichtsführenden regelt die BV SAAR-FKO.
10. Der Gastmannschaft ist es gestattet, einen Beobachter am Kampfgericht zu platzieren. Der Beobachter hat während der gesamten Spieldauer am Kampfgericht zu verbleiben und darf nicht

ausgewechselt werden. Der Beobachter ist nicht Bestandteil des Kampfgerichtes. Unregelmäßigkeiten sind der Mannschaftsbank zu berichten – von hier kann der SR informiert werden. Der Einsatz eines Beobachters ist auf dem Spielbericht zu protokollieren. Beim Einsatz eines technischen Kommissars oder einer Verbandsaufsicht entfällt dieses Recht.

11. Werbung auf der Spielkleidung ist entsprechend den Vorschriften des DBB zugelassen.
12. Eintrittsgelder und Einnahmen aus Werbung und Vermarktung der Spiele stehen dem Ausrichter des Spieles zu.
13. Jede Mannschaft kommt für die eigenen entstehenden Kosten selbst auf. Die Schiedsrichtervergütung hat der gastgebende Verein zu übernehmen. Die SR-Vergütung richtet sich nach der BV SAAR SR-Gebührenliste.
14. In den Wettbewerben des BV Saar sind Video- oder Fotobeweise zur Klärung jeglicher Spielsituationen nicht zulässig.
15. Bei einer Spielabsage durch einen Verein weniger als 48 Stunden vor dem Spiel hat der absagende Vereine den Spielpartner, die Klassenleitung und die angesetzten Schiedsrichter zu unterrichten. Der absagende Verein muss die Benachrichtigung nachweisen. Ist der Vereine seiner Informationspflicht nicht nachgekommen oder kann den Nachweis darüber nicht führen, muss der Vereinen die den Beteiligten entstandenen Kosten tragen.

## **§ 10 Ansetzung und Verlegung von Spielen**

1. Verlegung auf ein anderes Datum

Um ein Spiel auf ein anderes Datum zu verlegen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners. Der Verlegungswunsch ist schriftlich beim Spielpartner unter Angabe der Gründe zu stellen. Stimmt der Spielpartner zu, ist der Verlegungsantrag vom verlegenden Verein mit dem vereinbarten Spieltermin an die Spielleitung weiterzuleiten.

Die Spielleitung entscheidet endgültig über die Verlegung. Wenn sich die Spielpartner über eine Verlegung geeinigt haben, sollte dieser auch entsprochen werden. Stehen allerdings Gründe gegen den neuen Termin entgegen, kann die Spielleitung der Verlegung widersprechen.

Spielverlegungen nach § 10.1 sind gebührenpflichtig. Spielverlegungen innerhalb eines Wochenendes (Sonntag auf Samstag oder Samstag auf Sonntag) sind jedoch kostenfrei. Spielverlegungen, den denen das Spiel durch die Klassenleitung auf einen Feiertag gelegt wurde, sind gebührenfrei.

Ein Verein kann eine Spielabsetzung ohne Zustimmung des Spielpartners beantragen. Die Gründe für eine Absetzung müssen außerhalb des Vereins entstanden sein. Über eine Absetzung entscheidet die Klassenleitung endgültig.

Wird ein Spiel verlegt, weil der Spieltermin durch die Spielleitung auf einen Feiertag gelegt wurde, werden diese Verlegungen kostenfrei durchgeführt.

2. Verlegung auf andere Uhrzeit oder andere Halle am gleichen Datum:

Ein Verein kann ein Spiel am gleichen Tag auf eine andere Uhrzeit oder in eine andere Spielhalle verlegen. Eine Zustimmung des Spielpartners ist dazu nicht erforderlich.

Der Spielpartner, die Schiedsrichter-Einsatzleitung und die Klassenleitung sind schriftlich über die neue Uhrzeit / neue Halle zu informieren. Der verlegende Verein trägt dabei die Nachweispflicht über eine ordnungsgemäße Information aller Beteiligten. Beruft sich ein Spielpartner darauf nicht informiert gewesen zu sein und der verlegende Verein die ordnungsgemäße Information nicht nachweisen kann, kann die Klassenleitung auf Spielverlust gegen der verlegenden Verein entscheiden.

3. Spielneuansetzung aufgrund Spielausfall:

Ist ein Spiel auf Grund Umständen ausgefallen ist, die keiner der beteiligten Vereine zu vertreten hat, hat der gastgebende Verein innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dem Spielausfall dem Gastverein und der Klassenleitung einen Terminvorschlag zu unterbreiten. Unterbleibt dieser Terminvorschlag, kann die Klassenleitung auf Spielverlust gegen den gastgebenden Verein entscheiden.

Der Gastverein hat nach dem erfolgten Vorschlag zehn Tage Zeit mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Termin akzeptiert wird. Unterbleibt die Stellungnahme, kann die Spielleitung auf Spielverlust gegen den Gastverein entscheiden. Bei Spielen, die für die Meldung an weiterführende Meisterschaften relevant sind, verkürzen sich die Fristen auf jeweils drei Tage.

Neuansetzungen auf Grund Spielausfalls, die keiner der Beteiligten zu vertreten hat, werden kostenfrei durchgeführt.

#### 4. Ausfall von Spielen mangels Schiedsrichter

Spiele eines Wochenendes, bei den bis mittwochs davor (23:59 Uhr) keine Schiedsrichter angesetzt sind, gelten ohne weitere Mitteilung durch die Klassenleitung als abgesetzt.

#### 5. Form- und Fristvorschriften:

- a) Bei allen Spielverlegungen ist das BV SAAR-Formblatt „Antrag/Mitteilung Spielverlegung“ zu benutzen.
- b) Spielverlegungen haben mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem bisher vorgesehenen Termin (bei Verlegung auf ein späteres Datum oder Verlegung am gleichen Tag auf eine andere Uhrzeit oder andere Spielhalle) bzw. neu vorgesehenen Termin (bei Verlegung auf ein früheres Datum) der Klassenleitung vorliegen. In Ausnahmefällen können diese Fristen verkürzt werden.

### **§ 11 Teilnahme- und Einsatzberechtigung der Spieler**

1. **Einsatz-, Teilnahme- und Spielberechtigung** gelten gemäß den Bestimmungen der §§ 19 – 32 DBB-SO. Für Jugendspieler gelten zusätzlich die §§ 3 - 5 der DBB-JSO.
2. Die **Einsatzberechtigung** eines Spielers wird durch Eintrag in den elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) erlangt. Die Eintragung hat vor dem ersten Einsatz in der Stammmannschaft zu erfolgen. Eintragungen, Ergänzungen oder Änderungen können nur im Rahmen der unter 4.1. genannten §§ vorgenommen werden.
3. Für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, ist unter Nutzung der Spielbetriebssoftware „Team SL“ ein elektronischer Mannschaftsmeldebogen (eMMB) zu erstellen.
4. Nach einer Disqualifikation eines Spielers/Trainers tritt eine sofortige Sperre von mindestens einem Spiel in Kraft. Über eine weitere Sperre entscheidet die Klassenleitung nach Berichterstattung durch die Schiedsrichter. Auf die §§ 53ff DBB-SO wird verwiesen

### **§ 12: Besondere Spielwertung**

Bei schuldlos ausgefallenen Spielen können die Spielpartner auf die Neuansetzung verzichten. Bei Verzicht auf Neuansetzung erfolgt eine Spielwertung (20:0 ohne Sternchenwertung) zu Lasten des Verzichtenden. Verzichten beide Spielpartner auf eine Neuansetzung, wird das Spiel 20:20 gewertet.



## **§ 13: Gültigkeit**

Diese Jugend-Spielordnung wurde dem Jugendtag 2012 vorgestellt und angenommen. Sie tritt am 01.07.2012 in Kraft. Zum 01.07.2014 werden die vom Verbandstag am 27.06.2014 beschlossenen Änderungen aufgenommen.

Saarbrücken, 01.07.2014

gez. Rosi Schmidt  
Vizepräsident III BV Saar

